

Fachverband Freizeitbetriebe

Fitnessbetriebe Jugendbeschäftigung



Information, 20. Juli 2009

Beschäftigung von Jugendlichen

1. Grundsätzliches zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

- Die Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeglicher Art ist grundsätzlich verboten.

Kinder sind Minderjährige

- bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder
- der späteren Beendigung der Schulpflicht

und dürfen soweit im KJBG¹ nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht beschäftigt werden.

Ausnahme:

Minderjährige, die die Schule bereits beendet haben, aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, können bereits ein Lehrverhältnis oder ein Ferial- bzw. Pflichtpraktikum beginnen (§ 2 Abs. 1a KJBG).

- Jugendliche sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und unterliegen den besonderen Schutzbestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG)

2. Arbeitszeit und Überstunden bei Jugendlichen

- Die Arbeitszeit bei Jugendlichen darf grundsätzlich
 - 8 Stunden täglich und
 - 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten (§ 11 Abs. 1 KJBG)

¹ Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987

- Jugendliche dürfen in der Nachtzeit von 20 - 6 Uhr nicht beschäftigt werden.

- Überstunden bei Jugendlichen:
 - Jugendliche unter 16 Jahre dürfen nicht zur Leistung von Überstunden herangezogen werden.
 - Jugendliche über 16 Jahre dürfen für Vor- und Abschlussarbeiten täglich bis zu einer halben Stunde und bis zu 3 Stunden je Woche herangezogen werden.

3. Beschäftigung von Jugendlichen an Sonn- und Feiertagen

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Jugendlichen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten.

Ausnahme für Arbeiten auf Sport- und Spielplätzen:

Eine Ausnahme von diesem Verbot sieht das KJBG unter anderem für Jugendliche vor, die auf Sport- und Spielplätzen beschäftigt sind.

Im Schreiben mit der Geschäftszahl BMWA-462.312/0012-III/3/2007 stellt das BMWA ausdrücklich klar, dass auch Fitnessstudios als Sportplätze im Sinne der Ausnahme zu sehen sind, was die Beschäftigung von Jugendlichen in Fitnessbetrieben an Sonn- und Feiertagen möglich macht. Jeder zweite Sonntag hat arbeitsfrei zu bleiben. Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist aber nur außer der für Jugendliche festgelegten Nachtruhe von 20 bis 6 Uhr möglich!

Rückfragehinweis²:

Mag. Matthias Koch / Mag. Claudia Weiß

Fachverband Freizeitbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | Zi. 3410 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at

Wien, 20. Juli 2009

² Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.